

Satzung
der Gesellschaft für historische Landeskunde des westlichen Münsterlandes e.V. (GhL)

In der Fassung vom 9. August 2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für historische Landeskunde des westlichen Münsterlandes“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Nach Eintrag des Vereins in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Vreden/Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung auf dem Gebiet der geschichtlichen Landeskunde des westlichen Münsterlandes, vornehmlich durch Unterstützung der Forschung und Verbreitung ihrer Ergebnisse in Teildisziplinen wie Geologie, Archäologie, Geschichte, Genealogie, Kunstgeschichte, Geographie, Volkskunde sowie Sprach- und Kulturgeschichte, auch aus interdisziplinärer Perspektive. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch Veröffentlichungen mit Beiträgen vorwiegend zur historischen Landeskunde des westlichen Münsterlandes,
- durch die Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen und Tagungen zu Themen der Landeskunde des westlichen Münsterlandes,
- durch Geschichtswettbewerbe für Schülerinnen und Schüler,
- durch Seminare, Exkursionen und andere Fortbildungsveranstaltungen.

Der Verein unterstützt im Bereich der historischen Landeskunde tätige Institutionen (z.B. Heimatvereine) im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Alle Aktivitäten können in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen stattfinden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliedschaft ist auch für Minderjährige ab dem 16. Geburtstag möglich, wenn eine erziehungsberechtigte Person zustimmt. Minderjährige Mitglieder haben nur ein aktives Wahlrecht.

3. Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod des Mitglieds;

b) durch Austritt, der durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Ende des laufenden Jahres erfolgt;

c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Nichtzahlung der Jahresbeiträge.

4. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Zur Finanzierung der Vereinstätigkeit werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge auf Vorschlag des Vorstands fest.

§ 5

Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand (gemäß § 26 BGB). Er besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

2. Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung den erweiterten Vorstand: eine/n Geschäftsführer/in, eine/n Schatzmeister/in – diese/r erhält als besondere/r Vertreter/in (gemäß § 30 BGB) Vollmacht für alle gewöhnlichen Kassengeschäfte – sowie bis zu drei Beisitzer/innen für besondere Aufgaben im Vorstand.

3. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand – im Folgenden „Vorstand“ genannt – erledigen alle laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf jeweils drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands während seiner Amtszeit wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die laufende Amtsperiode.

Für Aufgaben des erweiterten Vorstands ist Personalunion im übrigen Vorstand zulässig.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins.

5. Der/Die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Diese können auch als Telefon-, E-Mail- oder als Videokonferenz stattfinden. Der/Die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Sitzung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Zahlung von angemessenen Aufwandsentschädigungen ist zulässig.

§ 6

Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und tritt auf Einladung des Vorstands in der Regel einmal jährlich zusammen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer einer Vorstandswahlperiode berufen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung an dem jeweils vom Vorstand gewählten Ort und Termin stattfinden. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder von dessen/deren Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen.

Die Form der Einladung bestimmt der Vorstand. Auch die Einladung in elektronischer Textform (z.B. per einfache E-Mail) ist zulässig. E-Mails und Briefe werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekanntgegebene Adresse übermittelt.

Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden bzw. einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.

2. In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand seinen Tätigkeitsbericht sowie den Kassenbericht. Mindestens ein/e Kassenprüfer/in erstattet seinen/ihren Prüfungsbericht und macht der Versammlung einen Vorschlag betreffend Entlastung des Vorstands. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Versammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Zulässige Änderungen werden von dem/der Versammlungsleiter/in zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Ausgeschlossen sind Anträge zur Beschlussfassung, wenn diese nicht bereits Gegenstand der Tagesordnung sind.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dieses beantragt.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

§ 8

Wahlordnung der Mitgliederversammlung

1. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in übertragen werden. Über den Wahlmodus entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des/der Versammlungsleiters/in vor Beginn der Wahl.
2. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied einschließlich der jeweiligen Vertreter von Körperschaften. Bei Versammlungen mit Anwesenheitserfordernis haben nur anwesende Mitglieder Stimmrecht. Wählbar sind bei Vorstandswahlen nur volljährige persönliche Mitglieder, jedoch nicht die von Körperschaften beauftragten Vertreter ohne persönliche Mitgliedschaft.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden höchstplatzierten Kandidatinnen bzw. Kandidaten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in mit den meisten gültigen Stimmen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Über die Vorstandswahlen wird ein Wahlprotokoll erstellt und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Auflösung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Gegenstand der Tagesordnung angegeben war.
2. Die Mitgliederversammlung kann zwei Liquidatoren ernennen, die gemeinschaftlich tätig werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Kreis Borken, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der landeskundlichen Forschung zu verwenden hat.

* * *